

KRELL WEYLAND GRUBE
RECHTSANWÄLTE

KWG RECHTSANWÄLTE POSTFACH 10 04 52 D-51604 GUMMERSBACH

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Herrn Bombis
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3973

A27

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Prof. Dr. Ulrich Krell
Prof. Gerd Weyland
Dr. Markus Grube
Sascha Schigulski
Manuel Immel
Hildegard Schöllmann
Dr. Alexander Pitzer
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.
Christian Weigel
Dr. Clemens Comans
Jennifer Bender
Rechtsanwälte

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach
Telefon +49 2261 6014-0
Telefax +49 2261 6014-60

info@kwg.eu
www.kwg.eu

Kooperationspartner Büro Brüssel:
Jens Karsten, LL.M.
Rechtsanwalt

Avenue de la Renaissance 1
B-1000 Bruxelles

Telefon +32 2739 6268
Telefax +32 2740 2032

Unser Zeichen: **158/16 D01/cf/as**

02.06.2016

**Enquete-Kommission VI „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“,
Beratung am 17.06.2016**

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Bombis,

vielen Dank für die Einladung zur Beratung der Enquete-Kommission VI „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“ am 17.06.2016. Als lebensmittelrechtlich spezialisierter Rechtsanwalt mit 20-jähriger Berufspraxis kann ich zu den regulatorischen, d. h. lebensmittelrechtlichen Herausforderungen Auskunft erteilen, die die gesamte Lebensmittelwirtschaft, aber insbesondere Handwerk und Mittelstand betreffen. Hierzu meine Kernüberlegungen:

I. Unübersichtlichkeit des Regelungsrahmens

Das Lebensmittelrecht gehört zu den am stärksten ausregulierten Bereichen des Wirtschaftsrechts. Dabei erfolgt die Normsetzung auf verschiedenen Ebenen, die ineinandergreifen, häufig jedoch nicht passgenau. Zahlreiche Vorgaben kommen aus dem Europa-

recht und werden dann auf nationaler Ebene implementiert, ausgeweitet oder auch modifiziert. Neben der „echten“ Gesetzgebung gibt es darüber hinaus zahlreiche weitere „quasi-normative“ Regelungen wie Beschlüsse von Fachgremien der Länder (z. B. ALS, ALTS), Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches, DIN-Normen etc. Es ist für kleinere Betriebe unmöglich, ohne externe Hilfe die lebensmittelrechtlichen Anforderungen fortlaufend zu überblicken.

II. Übererfüllung des Europarechts durch die nationalen Gesetzgeber

Trotz der europarechtlich regulatorischen Dichte werden die Anforderungen des Lebensmittelrechts durch weitere nationale Rechtsgestaltungen ausgeweitet oder die Anforderungen des Europarechts „übererfüllt“. Ein Beispiel hierfür ist der Entwurf eines „Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen der Lebensmittelüberwachung“ (Stand: 04.05.2016), das auf der europarechtlich vorgegebenen Möglichkeit aufsetzt, öffentlich über betriebsbezogene Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu informieren. Ein weiteres Beispiel sind die nationalen, ebenfalls im Entwurfsstadium begriffenen Regelungen zur Lebensmittelinformation bei der Abgabe nicht vorverpackter Produkte („Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Informationen der Verbraucher bei Lebensmitteln – Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV). Mit dieser nationalen Verordnung werden Lebensmittelinformationspflichten etabliert, die europarechtlich nicht vorgesehen sind, beispielsweise für sog. „Prepacks“ in Selbstbedienung, also Verpackungen, die für die sofortige Abgabe hergestellt werden und die europarechtlich grundsätzlich nur mit einer Information über allergene Zutaten ausgestattet werden müssen; nach der kommenden nationalen Norm sind diese Produkte mit der vollständigen Information auszustatten, wie dies für vorverpackte Ware gilt, also mit u. a. Zutatenlisten, Benennung der informationsrechtlich verantwortlichen Person, Füllmengenangaben etc. (ausgenommen ist nur die Nährwertdeklaration). Darüber hinaus sieht die nationale Durchführungsverordnung das Erfordernis einer Füllmengeninformation für „Prepacks“, die nicht in SB abgegeben werden, oder offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, vor. Diese Ausweitungen der rechtlichen Anforderungen sind insbesondere von kleineren Betrieben, die keine eigenen Abteilungen für einzelne Aufgabenbereiche vorhalten können, mit besonderen Mühen verbunden.

III. Ausweitung lebensmittelrechtlicher Pflichten im Vollzug

Darüber hinaus ist festzustellen, dass – auch im Vergleich mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – deutsche Bezugsbehörden auslegungsbedürftige Rechtsvorgaben teilweise sehr streng auslegen, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung gerade kleiner Betriebe führen kann. Hierzu folgendes Beispiel: Das europäische Hygienerecht

fordert für die Betriebsstätten „eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung“. In der Vollzugspraxis deutscher Behörden wird unter Berufung auf technische Normen wie DIN-Normen diese europarechtliche Vorgabe zu der Standardforderung nach technischen Belüftungsanlagen, wie z. B. Luftschleieranlagen etc. zur Trennung von beispielsweise den Bereichen vor und hinter einer Bedienungstheke „weiterentwickelt“.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bereits hohen regulatorischen europäischen Anforderungen in Deutschland häufig zusätzlich erhöht werden. Während Großbetriebe und Konzerne mit dem Regulierungsdruck schritthalten können, fällt dies kleineren Betrieben des Handwerks und des Mittelstandes zunehmend schwer.

Ich freue mich auf die Beratung und die Anhörungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

KRELL WEYLAND GRUBE
Rechtsanwälte


Dr. Markus Grube